

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

§ 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH („Axians“) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die gegenüber dem Kunden (auch „Auftraggeber“/„AG“ genannt) erbracht werden bzw. für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Axians. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die AGB der Axians gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Axians ist berechtigt, die AGB auch während der laufenden Geschäftsbeziehung zu ändern und/oder zu ergänzen. Solche Änderungen/Ergänzungen finden auch auf laufende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden Anwendung, sofern und soweit dadurch keine grobe Benachteiligung für den Kunden eintritt.
- 1.2 Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde die AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Axians ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 1.3 Hinsichtlich der Vertragsleistungen, die Hardware, Software und/oder Dienstleistungen durch Hersteller betreffen, gelten in Bezug auf den Lizenzumfang/Produktbeschreibung, Gewährleistungsausschlüsse, Nutzungsbeschränkungen, IP-Rechte und Updates die Allgemeinen Geschäfts-/Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers vorrangig vor diesen AGB. Auf Wunsch des AG wird Axians dem Kunden diese Bedingungen des Herstellers vorab zur Verfügung stellen.
- 1.4 Sofern und soweit eine Software der Axians vertragsgegenständlich ist, gelten vorrangig vor diesen AGB die entsprechenden Lizenzbedingungen der Axians.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von Axians sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit des Angebots aus dem Angebot hervorgeht. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung des Kunden durch Axians (Auftragsbestätigung) kommt es zum Vertragsabschluss. Sämtliche Angebote gelten vorbehaltlich etwaiger Preiserhöhungen und/oder Liefer- bzw. Leistungsplanänderungen der Hersteller. Sofern vertraglich vereinbart, werden auch Bestellungen über elektronische Plattformen akzeptiert, sofern die entsprechende Rückbestätigung durch Axians erfolgt.
- 2.2 Bestellungen durch Kunden sind verbindlich und können nicht einseitig zurückgenommen oder storniert werden.
- 2.3 Sollten Bestellungen von einem Angebot abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie von Axians schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.4 Als **Vertrag** wird die Bestellung (Angebot samt bestätigter Bestellung/Auftragsbestätigung) oder der Rahmenvertrag bzw. Einzelvertrag, jeweils inklusive AGB, allfälligen Leistungsscheinen, Servicebeschreibungen, Service Level Agreement (SLA) und allfälligen weiteren Anlagen, Zusatzvereinbarungen, etc. (zusammen „Vertrag“) bezeichnet.
- 2.5 Erklärungen oder Zusagen von Mitarbeitern der Axians, insbesondere solche über Programmfunktionen, Eigenschaften und Termine, die sich aus den übergebenen schriftlichen Vertragsunterlagen nicht ergeben, sind für die Axians nur dann verbindlich, wenn sie von der Axians ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Erklärungen oder Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.
- 2.6 Axians ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 3 Liefer-/Leistungsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- 3.1 Die Leistungen von Axians werden als „reine Dienstleistungen“, als „Werkleistungen“, „Serviceleistungen“ oder als „Cloud-Dienstleistungen“ erbracht:
- „**Reine Dienstleistungen**“ werden in Dienstleistungsverträgen geregelt. Sie dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Axians schuldet in diesem Fall keinen Erfolg, sondern nur ein sorgfältiges Bemühen.
- „**Werkleistungen**“ werden in Werkverträgen geregelt. Bei „Werkleistungen“ ist Axians für das vereinbarte Ergebnis verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem in eigener Verantwortung vorzunehmen. Die als Werkleistung geschuldeten Leistungen werden in Angeboten und/oder Verträgen ausdrücklich als solche bezeichnet.
- „**Serviceleistungen**“ werden in Serviceverträgen geregelt. Die Serviceleistungen werden hinsichtlich eines konkret definierten Servicebereiches erbracht und betreffen je nach Vereinbarung etwa die Erbringung von Leistungen zur Installation, Überlassung/ Nutzung, Instandsetzung und/oder Wartung von Hardware und Pflege sowie Aktualisierung der Software (zB durch Lieferung und Installationen von Software-Updates), die Behebung von IT-Problemen innerhalb vereinbarter Reaktionszeiten, die Zurverfügungstellung von Ersatzgeräten sowie den Austausch von Komponenten unter Vorhaltung der dafür erforderlichen Teile durch Axians. Der jeweilige konkrete Leistungsumfang inklusive eines Komponentenverzeichnis wird im

Servicevertrag mit dem Kunden vereinbart. Wartungsleistungen gem. § 19 fallen ebenso unter Serviceleistungen, wobei diesbezüglich auf die zusätzlichen Bedingungen gem. § 19 verwiesen wird.

„**Cloud-Dienstleistungen**“ werden in den Verträgen geregelt. Sie umfassen von der Bereitstellung von Infrastruktur (Infrastructure as a Service / IaaS), der Zurverfügungstellung von Software (Software as a Service) bis hin zu (Managed) Services alle in und aus der Cloud verfügbaren Leistungen.

Als „**Leistungen**“ werden zusammen „reine Dienstleistungen“, „Werkleistungen“, „Serviceleistungen“ und „Cloud-Dienstleistungen“ bezeichnet.

- 3.2 Als Erfüllungsort gilt ein Standort von Axians resp. der von Axians betriebenen Rechenzentren, soweit nicht im Vertrag anders geregelt.
- 3.3 Hardware wird in der Ausführung und mit den Eigenschaften geliefert, die sie aufgrund ihrer serienmäßigen Herstellung durch den Produzenten zum Zeitpunkt der Bestellung hat. Bedingt durch den raschen technischen Wandel ist Axians berechtigt, von der Bestellung abweichende Geräte zu liefern, wenn diese den Bestellten mindestens gleichwertig sind und keine wesentlich anderen Funktionen haben. Dem Kunden übergebene Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial, stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweils neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften, noch sind sie für die Bestimmung des Lieferungsgegenstandes relevant.
- 3.4 Wird von Axians eine Softwareinstallation vorgenommen, so ist der Kunde für den hierfür notwendigen Erwerb der Lizenzen selbst verantwortlich, sofern nicht explizit vertraglich anders vereinbart.
- 3.5 Sofern und soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, sind allfällige Patches/Updates/Fixes bzw. Leistungen im Zusammenhang mit dem Patch-Management nicht vom Leistungsumfang erfasst; damit verbundene Kosten und Aufwendungen werden an den AG gesondert (weiter-)verrechnet.
- 3.6 Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten über Axians (On-Prem oder Cloud-Dienstleistungen) akzeptiert der Kunde den Leistungsumfang der Software und die Software- Lizenzbestimmungen des Herstellers sowohl gegenüber den Dritten als auch gegenüber Axians vollumfänglich. Dies gilt insbesondere auch für Software oder Leistungen, die nicht via Axians bestellt werden. Auf Wunsch des AG wird Axians dem Kunden diese Lizenzbedingungen des Herstellers vorab zur Verfügung stellen.
- 3.7 Für von Axians lizenzierte Software gelten eigene Lizenzbestimmungen, welche bei den betreffenden Geschäften separat mit dem Kunden vereinbart werden.
- 3.8 Die Weitergabe von durch Axians gelieferter Software an Dritte in welcher Form auch immer (entgeltlich oder unentgeltlich, teilweise oder zur Gänze), auch deren kurzfristige Überlassung, ist ausgeschlossen, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 3.9 Sämtliche in Verträgen, insbesondere in Serviceverträgen, vereinbarte Rückruf-, Reaktions- und Einsatzzeiten beziehen sich auf übliche Verhältnisse. Wird die Leistung durch höhere Gewalt, verspätete oder nicht erfolgte Lieferung von Komponenten und sonstiger für den Einsatz erforderlicher Hilfsmittel, unüblich viele Anforderungen von Kunden und ähnliche Umstände verzögert, erschwert, teilweise oder ganz verhindert, kann Axians ihre Leistungen in angemessener Frist erbringen und treffen Axians diesfalls weder Schadenersatz- oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, welcher Art auch immer.
- 3.10 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials hat durch den Kunden zu erfolgen. An Axians verrechnete ARA-Beiträge werden an den Kunden weiterverrechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Erbringung der Leistungen benötigten Informationen vollständig und rechtzeitig zu erteilen und seine geeigneten zuständigen Mitarbeiter für erforderliche Organisationsgespräche zur Verfügung zu stellen. Axians ist nicht verpflichtet, die erhaltenen Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sofern der Kunde Axians keine Besonderheiten über seine Software, Hardware, oder Systeme mitteilt, geht Axians von der Basis- bzw. Standardkonfiguration aus.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wird, ist Axians berechtigt, frei zu bestimmen, welche und wie viele ihrer Mitarbeiter oder Subunternehmer zur Erbringung der vereinbarten Leistung eingesetzt werden, wobei sich Axians jederzeit Änderungen vorbehält. Soweit Axians-Mitarbeiter beim Kunden eingesetzt werden, ist dieser verpflichtet, ihnen entsprechend den Notwendigkeiten ausgestattete Arbeitsplätze und Rechnerzeiten sowie alle technischen Hilfsmittel, Unterlagen und/oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ausführung des Auftrags benötigt werden.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt die Projektplanung und -koordination dem Kunden. Das gilt insbesondere beim Einsatz weiterer Auftragnehmer neben Axians. Der Kunde wird den Fortgang der Arbeiten prüfen. Er ist vor Produktivsetzung zu einer internen Qualitätssicherung verpflichtet.
- 4.4 Sollte Axians mit der Erbringung von Serviceleistungen vom AG beauftragt werden, sichert der AG der Axians zu, dass dies mit den Lizenzbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

des Herstellers im Einklang steht und hierdurch kein Verstoß gegen Lizenzbedingungen des Herstellers erfolgt. Sollten sich aus und im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen allenfalls Mehrkosten der Hersteller ergeben, ist für solche Mehrkosten ausschließlich der AG verantwortlich.

4.5 Sind zur Erfüllung der Anforderungen der Endkundenbedingungen des Herstellers Maßnahmen und Leistungen seitens des Kunden notwendig, sind sich die Parteien einig, dass der Kunde die Anforderungen unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig durchführt.

4.6 Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind alle für die Leistung der Axians notwendigen digitalen Zugriffe auf das Netzwerk / Computersystem des AG sowie allenfalls beauftragte Installationen, Aktualisierungen und sonstige Bearbeitungen von diesem uneingeschränkt autorisiert. Der AG leistet Gewähr dafür, dass er als Eigentümer befugt oder mit entsprechenden Nutzungsrechten ausgestattet ist, der Axians Zugriff auf die vertragsgegenständlichen digitalen Daten und Systemen zu gewähren und an die vertragsgegenständlichen Leistungen (zB Installationen, Aktualisierungen, usw.) in Auftrag zu geben. Der AG verpflichtet sich, in dem Fall, dass die notwendige Befugnis zum Zeitpunkt der Erteilung nicht bestand, unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe in Höhe der Auftragssumme (siehe den Begriff unter Absatz 16.3) binnen 14 Tagen zu bezahlen. Das Recht, Schadenersatz, Erfüllung oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet. Der AG hält Axians betreffend sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüche Dritter zur Gänze schad- und klaglos und wird Axians sämtliche daraus resultierende Schäden, Nachteile, (insbesondere auch Rechtsvertretungs- und Prozessführungs-)Kosten und Gebühren zur Gänze ersetzen. Sollte Axians aufgrund einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter von Dritten (gerichtlich oder außergerichtlich) in Anspruch genommen werden, ist der AG zur umfassenden Mitwirkung zur Abklärung und Abwehr von Rechtsansprüchen verpflichtet und wird Axians sämtliche Informationen und Unterlagen, die in diesem Zusammenhang von Relevanz sein könnten (insbesondere, wenn diese von Axians ausdrücklich angefordert wurden), umgehend zur Verfügung stellen. Der AG informiert die Axians unverzüglich in Schriftform, sollten nach Vertragsabschluss Änderungen der Verfügungsbefugnisse in Bezug auf IP-Rechte, IP-Adressen und / oder Computersystemen eintreten.

4.7 Der AG allein haftet für die eigene Sicherung und Wiederherstellung von Daten und Systemen. Das gilt vor, während und nach der Leistung der Axians. Der Kunde hat die Datensicherung durch regelmäßige, mindestens tägliche, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sicherzustellen.

4.8 Der Kunde informiert Axians rechtzeitig über von ihm veranlasste Änderungen an seinen Systemen oder Beistellungen, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen von Axians auswirken können. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Kunde zu einer solchen Änderung berechtigt ist.

4.9 Sofern Axians nicht die Installation und/oder den Betrieb schuldet, stellt der Kunde sicher, dass die Installations- und/oder Betriebsvorgaben des Herstellers und der Axians eingehalten werden.

4.10 Sollte ein Dritter (insbesondere der Hersteller) im Zusammenhang mit Leistungen dieses Vertrages dem Kunden eine Online-Plattform zugänglich machen und zur Nutzung freigeben (insbesondere zur Steuerung eines Systems), verpflichtet sich der Kunde, diese sorgsam zu verwenden. Sollte Axians gegenüber dem Dritten verpflichtet sein, für vom Kunden verursachte Schäden bei Nutzung der Plattform aufzukommen, verpflichtet sich der Kunde Axians von diesen Forderungen freizustellen.

4.11 Kann eine vertragliche Leistung infolge eines Versäumnisses der in diesem Abschnitt beschriebenen Pflichten des Kunden nicht oder nur verspätet erfolgen, so wird Axians – nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Erbringung der kundenseitigen Mitwirkungsleistung – von der Leistung und der Einhaltung von ggf. vertraglich vereinbarten Fristen befreit.

4.12 Wenn innerhalb oder außerhalb eines Einsatzortes eine Änderung der Betriebsbedingungen oder des Installationsortes der von Axians-Serviceleistungen betroffenen Komponenten erfolgt, ist dies vorher mit Axians abzustimmen und erforderlichenfalls der Servicevertrag abzuändern. Axians ist in diesem Fall berechtigt, eine angemessene Anhebung des Serviceentgeltes sowie eine Änderung der Reaktionszeit vorzunehmen. Für den Fall des Unterlassens der Meldung ist Axians (unbeschadet sonstiger Ansprüche) berechtigt, die Serviceleistung für die betroffenen Komponenten zu verweigern und den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

§ 5 Abwerbverbot

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses keine Mitarbeiter von Axians und/oder ihrer verbundenen Unternehmen, auf welche Art auch immer, aktiv abzuwerben und diese, auf welche Weise auch immer, (auch mittelbar, zB durch verbundene Unternehmen des Kunden) zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Kunde an Axians eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von sechs, bei Axians

zuletzt bezogenen Bruttomonatsentgelten des betroffenen Mitarbeiters zu bezahlen.

§ 6 Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht mit Absendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden über. Erfolgt keine Absendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes, geht die Gefahr mit Übergabe/Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Verzug ist.

6.2 Die Wahl der Versendungsart bleibt Axians überlassen.

§ 7 Abnahme von Werkleistungen

7.1 Axians ist berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen (Teilabnahme). Teilabnahmen sind möglich für in sich abgeschlossene und funktionsfähige Teilleistungen sowie in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten. Die Kriterien für die Abnahme erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Kunden und Axians.

7.2 Der Kunde ist zur (Teil-)Abnahme der durch Axians erbrachten vertraglichen Leistungen verpflichtet. Der Kunde kann die (Teil-)Abnahme nur bei Vorliegen von Fehlern der Fehlerklasse 1 verweigern.

7.3 Der Kunde wird jede Abnahme der von Axians erbrachten Leistungen unverzüglich nach Bereitstellung der Leistung zur Abnahme durchführen und schriftlich bestätigen. Axians ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen, Gleiches gilt für Teilabnahmen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Leistung als abgenommen.

7.4 Die Abnahme von Software erfolgt durch Funktionsprüfung auf einem Testsystem des Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen, spätestens jedoch mit „Go-live“.

7.5 Der Kunde hat Fehler mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehler-symptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardcopy oder sonstiger die Fehler veranschaulichender Unterlagen an Axians zu melden.

7.6 Erfolgt innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen oder einer eventuell zwischen den Parteien vereinbarten Frist nach Bereitstellung der Leistung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Fehlermeldungen durch den Kunden oder übernimmt der Kunde die Leistungen in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme bzw. Teilabnahme als erfolgt.

7.7 Fehlerkategorisierung

Klasse 1 - „kritisch“ Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

Klasse 2 - „schwer“ Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.

Klasse 3 - „leicht“ Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung/ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

Klasse 4 - „trivial“ Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Kunden selbst umgangen werden können. Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler/Schreibfehler.

§ 8 Nutzung von Cloud-Dienstleistungen

8.1 Axians stellt dem Kunden die Cloud-Dienstleistungen gemäß Vertrag inklusive Zugangsdaten und Rechte-Administration zur Verfügung. Mit der Übergabe der Zugriffsrechte gilt die Cloud-Dienstleistung als abgenommen und verrechenbar, sofern nicht etwas anderes explizit schriftlich im Vertrag vereinbart wurde.

§ 9 Preise

9.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in EURO exkl. USt. Preisangaben im Rahmen von Angeboten sind überdies freibleibend und gelten vorbehaltlich etwaiger Preiserhöhungen durch Hersteller/Anbieter. Der Kunde hat weiters alle Steuern und Gebühren, sowie jedwede Abgaben oder Zölle, die mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

- diesem Vertrag und seiner Durchführung zusammenhängen, zu bezahlen und Axians diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 9.2 Ist betreffend Kostentragung für den Transport nichts anderes vereinbart, werden Transportkosten durch Axians dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt.
- 9.3 Kosten von Programmträgern, (zB Magnetbänder, Magnetplatten, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten, Hard Disks, Flash-Speicher usw.) werden, sofern diese nicht ausdrücklich im Hardwarepreis inkludiert sind, gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.4 Cloud-Dienstleistungen werden grundsätzlich nach den im Vertrag und dessen Anhängen vereinbarten Mechanismen in Rechnung gestellt. Soweit nicht im Vertrag explizit anders vereinbart, können die bei Vertragsbeginn vereinbarten Mengen an Metriken (User, CPU etc.) verrechnet werden, selbst wenn diese unterschritten werden oder der Vertrag resp. Teile daraus oder der Leistungsschein gekündigt wird.
- 9.5 Bei Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und sämtliche anfallende Spesen sind vom Kunden neben dem vereinbarten Preis zu tragen. Sie werden monatlich abgerechnet. Falls der Kunde Leistungen außerhalb der Arbeitszeit (Mo-Fr 09:00h bis 17:00h) - sofern in einem Vertrag nicht anders definiert - verlangt, hat er die anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu tragen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 9.6 Bei Annahmeverzug werden Forderungen von Axians sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde ist verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen. Axians ist diesfalls außerdem berechtigt, neue Lieferungs- und/oder Leistungstermine unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen und weitere vertragliche Rechte geltend zu machen.
- 9.7 Dienstleistungen einschließlich der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden werden dem Kunden gemäß den aktuellen Stundensätzen verrechnet.
- 9.8 Fallen im Zuge von Dienstleistungen Kosten für Datenleitungen an, ist Axians berechtigt diese Kosten zu verrechnen.
- 9.9 Es wird Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria (<https://www.statistik.at/>) monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die veröffentlichte Indexzahl vom Jänner im Jahr des Vertragsabschlusses. Eine Indexanpassung der Preise wird jährlich per 01. Jänner eines jeden Jahres durchgeführt. Dabei wird die Indexzahl vom Jänner des aktuellen Jahres mit der Indexzahl von Jänner des Vorjahres verglichen und so der Prozentsatz der Entgeltanpassung für die folgenden zwölf Monate ermittelt.
- 9.10 Gewährte Rabatte werden bei Zahlungsverzug des Kunden hinfällig.
- 9.11 Ist eine Vertragsleistung ein Dienstleistungskontingent, dann handelt es sich um ein Guthaben, das der Auftraggeber im Voraus bezahlt, insbesondere um sich damit vorteilhafte Konditionen zu sichern. Der Auftraggeber löst das Kontingent in der Folge vollständig oder teilweise durch individuelle Abrufe aus. Eine vollständige oder teilweise Erstattung ist daher nicht möglich. Sofern nicht anders vereinbart, verjähren bzw. verfallen die Ansprüche auf Einlösung des Kontingents nach zwölf (12) Monaten ab ihrer Entstehung. Über das Dienstleistungskontingent hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- 9.12 „Übernutzung“ bezeichnet jede Nutzung des Volumens bzw. der Services, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, d. h. insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen überschreitet. Im Falle einer Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich der Axians anzuzeigen. Die entsprechende, sich aus der Übernutzung ergebende zusätzliche Vergütung entsteht von dem Tag an, seitdem die Überschreitung besteht. Jedes vom Hersteller bzw. dem Distributor an Axians verrechnetes zusätzliches Entgelt für eine Übernutzung wird dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 9.13 **Preisanpassung bei Änderung von Zollgebühren, Digitalsteuern sowie Wechselkursschwankungen:**
- 9.13.1 Sollten nach Vertragsschluss Wechselkursschwankungen sowie Änderungen bei den Zollgebühren (inkl. Strafzöllen) für Importe in die EU oder Österreich oder Steuern (insb. Digitalsteuern) in Kraft treten oder entfallen, und hat das eine Erhöhung oder Reduzierung der (Bezugs-)Kosten für die Software, Hardware oder Service seitens Axians zur Folge, dann haben beide Parteien das Recht, die Preise entsprechend anzupassen (d.h., zu erhöhen oder reduzieren).
- 9.13.2 Die Preisanpassung bildet ausschließlich die geänderten Kosten ab, eine Erhöhung oder Reduzierung des initial vereinbarten Gewinns von Axians ist unzulässig.
- 9.13.3 Die anpassende Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über die Änderungen der Zollgebühren, Steuern und Wechselkursschwankungen und die daraus resultierenden Preise/Kosten zu informieren. Die anpassende Partei muss auf Anforderung der anderen Partei geeignete Nachweise über die Preisanpassung infolge der neuen Zollgebühren/Digitalsteuer/ Wechselkursschwankungen erbringen.
- 9.13.4 Beide Parteien haben das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung der jeweiligen Preisanpassung zu widersprechen, sofern sie mindestens 50 % übersteigen soll. Die Preisanpassung tritt dann nicht ein und die Waren werden nicht geliefert bzw. vertragliche Leistung ausgeführt. In diesem Fall haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang des Widerspruchs schriftlich zu kündigen. Zwischenzeitlich bestellte Waren und Softwareprodukte, für welche die neuen Zölle oder Steuern oder Wechselkurse gelten, werden nach den angepassten Preisen vergütet.
- 9.14 **Preisanpassung bei Änderung der Herstellerpreise oder Lieferantenpreise:**
- 9.14.1 Erhöhen oder Reduzieren sich nach Vertragsschluss die Herstellerpreise für die Software, Hardware oder Service, oder die Preise für Leistungen sonstiger Lieferanten von Axians, und hat das eine Erhöhung oder Reduzierung der Bezugskosten für die Software, Hardware oder Service seitens Axians zur Folge, dann ändern sich die Preise entsprechend (d. h., erhöhen oder reduzieren sich).
- 9.14.2 Axians muss auf Anforderung des Kunden geeignete Nachweise über die Preisanpassung infolge der geänderten Hersteller-/Lieferantenpreise erbringen (siehe jedoch Absatz 9.14.4).
- 9.14.3 Die Preisanpassung bildet ausschließlich die geänderten Kosten ab, eine Erhöhung oder Reduzierung des initial vereinbarten Gewinns von Axians ist unzulässig.
- 9.14.4 Axians verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Änderungen der Hersteller-/Lieferantenpreise und die daraus resultierenden Preise zu informieren. Axians muss jedoch die Kalkulation nicht offenlegen. Sollte der Kunde anzweifeln, dass die Preisanpassung lediglich die geänderten Kosten abbildet, kann er die Preisanpassung von einem Schiedsgutachter überprüfen lassen. Die Parteien einigen sich innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung per Textform durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei per Textform von der Wirtschaftskammer Österreich ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 879 ABGB statt. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Dies betrifft insb. die Kalkulation der Preisanpassung. Der Gutachter legt diese Dokumente oder deren Inhalt nicht gegenüber der jeweils anderen Partei offen. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage darzulegen. Die Preisanpassung wird trotz und während des Gutachterverfahrens wirksam; sollte sie sich als vertragswidrig erweisen, erfolgt eine Rückzahlung. Die Kosten des Gutachterverfahrens übernimmt zunächst die Partei, die das Verfahren einleitet. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Kosten entsprechend des Obsiegens/Unterliegens zwischen den Parteien verteilt.
- 9.14.5 Beide Parteien haben das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung der jeweiligen Preisanpassung zu widersprechen, sofern sie mindestens 50 % in den letzten 12 Monaten übersteigen soll. Die Preisanpassung tritt dann nicht ein und die Leistung wird nicht erbracht. In diesem Fall haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang des Widerspruchs zu kündigen. Zwischenzeitlich bestellte Waren und Softwareprodukte, für welche bereits die neuen Preise gelten, werden nach den angepassten Preisen vergütet.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Axians netto 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 15ten Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch Axians bedürfte. Bei Zahlungsverzug werden von Axians sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen verrechnet. Es gelten gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Die Verrechnung von Zinseszinsen ist zulässig; die Höhe der Zinseszinsen beträgt 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 10.2 Die Entgelte für Serviceleistungen werden gemäß dem im Servicevertrag vereinbarten Zeitintervallen im Voraus in Rechnung gestellt. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die in Absatz 10.1 angeführten Zinssätze.
- 10.3 Eine Zurückhaltung von Leistungen durch den Kunden ist ausschließlich dann zulässig, sofern und soweit Axians die Forderung des Kunden entweder schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sein sollte.
- 10.4 Bei mehreren Forderungen gegen Kunden, kann Axians ungeachtet einer allfälligen abweichenden Widmung des Kunden - frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- 10.5 Gerät der Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, ist Axians berechtigt, die Lieferung oder Leistungserbringung auch aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten oder Leistungen generell zu suspendieren. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist Axians berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 10.6 Erfüllungsort aller Zahlungen ist Linz.

§ 11 Kündigung von Verträgen

- 11.1 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, sowohl von Axians als auch vom Kunden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

- jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Der Kunde verzichtet auf eine Kündigung für einen Zeitraum innerhalb der ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit.
- 11.2 Befristete Verträge gelten bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer. Werden die Leistungen vom Kunden auch nach Ende der festen Vertragsdauer genutzt, so gilt Absatz 11.1.
- 11.3 Cloud-Dienstleistungsverträge können nach der im Vertrag vereinbarten Dauer gekündigt werden. Im Zusammenhang mit der Kündigung einzelner Cloud-Dienstleistungen wie zB Arbeitsplatzlizenzen etc. gilt Absatz 9.4.
- 11.4 Sofern vertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart ist, endet mit Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages auch die Werknutzungsbewilligung resp. das Nutzungsrecht der von Axians lizenzierten Software.
- 11.5 Sowohl Axians als auch der Kunde sind jeweils berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die jeweils andere Vertragspartei zu vertreten hat, unmöglich wird;
 - die jeweils andere Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von mindestens 30 (in Worten: dreißig) Tagen, gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen (zB Zahlungs- und Mitwirkungspflichten) verstößt;
 - ein von Axians zu lieferndes Produkt oder eine von Axians zu liefernde Dienstleistung vom Hersteller nicht mehr geliefert bzw. zur Verfügung gestellt wird (im Allgemeinen oder in einem relevanten Gebiet) oder die Lieferung/Ausführung mit erheblichen Schwierigkeiten und/oder Risiken verbunden ist;
 - der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere bei einem nachhaltigen Vertrauensverlust durch das Verhalten der anderen Partei, das geeignet ist, das für die Zusammenarbeit erforderliche Vertrauen erheblich zu beeinträchtigen;
 - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und auf Ersuchen der Axians keine taugliche Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung geleistet wird;
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - oder Vorverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines derartigen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
 - unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte, die Kontrolle über die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Kontrolle (insb. Erwerb von mehr als 50 % der Geschäftsanteile) über den Auftraggeber auf einen Dritten übertragen werden (Change of Control).
- 11.6 Ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, gilt das Kündigungsrecht ausschließlich für den direkt vom wichtigen Grund betroffenen Leistungsschein und hat keine Auswirkungen auf den Rahmenvertrag, andere Leistungsscheine oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- 11.7 Wird der Vertrag zwischen dem Kunden und Axians beendet, so hat der Kunde die Möglichkeit, seine Daten, die sich in der Cloud von Axians befinden, innerhalb von 30 Tagen ab der Vertragsbeendigung herunterzuladen. Danach werden die Daten ohne weiteres gelöscht. Allfällige vom Kunden angeforderte Verlängerung dieser Frist kann mit Mehrkosten verbunden sein und muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 11.8 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die von Axians im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung und/oder Übertragung der vertraglichen Leistungen an den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten erbrachten Leistungen (zB Migration zu einem anderen IT-System, Bereitstellung von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern, Bereitstellung von Schulungen) nach Zeit- und Materialaufwand gemäß den jeweils nach dem beendeten Vertrag vereinbarten (oder, mangels einer Vereinbarung, angemessenen) Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- 11.9 Bei Kündigung des Vertrags – aus welchem Grund auch immer – behält sich Axians sämtliche, gegen den Kunden allenfalls bestehenden Ansprüche ausdrücklich vor.
- § 12 Gewährleistung**
- 12.1 Die Gewährleistung und/oder Garantie für Waren und Software der jeweiligen Hersteller/Lizenzgeber – unabhängig davon, aus welchem Rechtstitel die Lieferung erfolgt (Kaufvertrag oder im Rahmen eines Werkvertrages, Servicevertrages etc.) – einschließlich allfälliger von Herstellern diesbezüglich zu erbringender Leistungen gelten die Gewährleistungs- bzw. Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers resp. Lizenzgebers, maximal jedoch 12 Monate ab Übergabe resp. Beginn der Nutzung (Software). Auf Anfrage können die Bedingungen der Hersteller zur Verfügung gestellt werden.
- 12.2 Sofern und soweit keine Bedingungen der Hersteller iSd Absatz 12.1 aus welchem Grund auch immer) zur Anwendung gelangen, richtet sich die Gewährleistung und/oder Garantie nach den Bestimmungen gem. Absatz 12.3 bis 12.24 sinngemäß.
- 12.3 Die Gewährleistungsfrist bei Waren, Software und sämtlichen Leistungen von Axians beträgt sechs Monate ab der Übergabe bzw. Absendung und bei Individualanpassungen und Individualsoftware ab der Abnahme und/oder Teilabnahme, spätestens jedoch ab dem Produktiveinsatz.
- 12.4 Rückgriffsrechte des Kunden im Sinne des § 933b ABGB sind ausgeschlossen.
- 12.5 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 12.6 Die Mängelrüge hat so rasch als möglich schriftlich i.S. von 377 UGB zu erfolgen unter Darlegung des reproduzierbaren Mangels. Auf Nachfrage von Axians hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, zB notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- 12.7 Für gebrauchte Waren besteht keine Gewährleistungsverpflichtung von Axians.
- 12.8 Sind Waren jeglicher Art vom Kunden Axians zur Lagerung überlassen, haftet Axians nicht für etwaige durch die Lagerung entstehende Schäden, es sein denn, es wird Axians Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 12.9 Im Rahmen der Axians treffenden Gewährleistungsverpflichtung ist Axians ausschließlich verpflichtet, festgestellte Fehler und/oder Mängel durch Nachbesserung oder nach ihrer Wahl Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu beheben.
- 12.10 Ist eine Mängelbehebung trotz Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgreich und besteht nach wie vor ein erheblicher Mangel, so hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Preisermäßigung oder kann bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 12.11 Im Zuge der Mängelbehebung ist Axians berechtigt, Teile des mangelhaften Gegenstandes oder den mangelhaften Gegenstand in seiner Gesamtheit auszutauschen, soweit damit keine Verschlechterung des Vertragsgegenstandes / Leistungsinhaltes verbunden ist.
- 12.12 Bei Produkten von Drittherstellern ist Axians berechtigt, die Mängelbehebung durch den Hersteller und/oder Lieferanten ausführen zu lassen und nach ihrer Wahl dem Kunden ihre diesbezüglichen Ansprüche zur direkten Geltendmachung abzutreten. Hierbei gelten die vom Hersteller und/oder Lieferanten festgelegten Gewährleistungs-, Garantie- und Wartungsbestimmungen.
- 12.13 Die Nachbesserungs-/Ersatzlieferungsleistungen werden nach Entscheidung durch Axians bei Axians bzw. beim Hersteller/Lieferanten oder vor Ort ausgeführt. Bei Durchführung der Leistungen beim Kunden trägt dieser die anfallenden Fahrtkosten und Spesen. Bei Durchführung der Leistungen bei Axians bzw. beim Hersteller/Lieferanten trägt der Kunde die anfallenden Kosten für den Hin- und Rücktransport.
- 12.14 Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung oder nicht entsprechender Lagerung.
- 12.15 Ferner übernimmt Axians keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger sowie anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind.
- 12.16 Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden von Axians nicht schriftlich genehmigte Zusatzgeräte und/oder Zusatzsoftware anbringt oder Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten und Software, ohne ausdrückliche Absprache mit Axians oder durch Personal vornehmen lässt, das nicht von Axians dazu autorisiert wurde.
- 12.17 Soweit ein Auftrag die Lieferung von Hardware und eine auf dieser vorzunehmende gesondert verrechnete Installation von Software umfasst, hat Axians in dem Fall, dass die Hardware ohne Verschulden von Axians einen Mangel aufweist und sich dadurch die ordnungsgemäß erfolgte Installation der Software als neuerlich notwendig erweist, Anspruch auf Bezahlung sowohl der ersten Installation als auch auf gesonderte Bezahlung der auf Wunsch des Kunden durchgeführten zweiten/weiteren Installation/en der Software.
- 12.18 Axians übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass von Dritten gelieferte oder vom Kunden selbst hergestellte und in Zusammenhang mit von Axians gelieferter Hard- und Software, verwendete Hard- und Software funktionstüchtig ist.
- 12.19 Axians übernimmt keine Gewähr für eine ununterbrochene Betriebsbereitschaft von Komponenten oder Anlagen.
- 12.20 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Axians.
- 12.21 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

12.22 Kosten und Aufwände, die durch unbegründete Mängelrügen anfallen, sind vom Kunden zu den jeweils geltenden Dienstleistungspreisen zu bezahlen bzw. zu ersetzen.

12.23 Nach einer durch Axians auf Anforderung des Kunden durchgeführten Verbesserung oder einem Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist nur dann neu zu laufen, wenn Axians den Gewährleistungsanspruch des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Solche Maßnahmen durch Axians gelten nicht als Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruchs.

12.24 Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden oder einem Dritten zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Axians gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Fehlern, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

12.25 Axians und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass in den Leistungsbeschreibungen oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften darstellen.

§ 13 Zusätzliche Bedingungen für Cloud-Dienstleistungen

13.1 Die folgenden Bestimmungen des § 13 gelten lediglich dann, wenn Axians als Vertragsleistung für den Kunden Cloud-Dienstleistungen erbringt, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind vorrangig zu den anderen Abschnitten anzuwenden, je nachdem welcher Leistungstyp vorliegt.

13.2 Axians setzt alles daran, dem Kunden qualitativ hohe Cloud-Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Dazu wird auch qualifiziertes Personal eingesetzt. Es gelten diesbezüglich die im Vertrag resp. Leistungsschein vereinbarten Serviceparameter wie zB Verfügbarkeit, Erreichbarkeit etc. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen werden darüber hinaus keine weiteren Zusicherungen abgegeben.

13.3 Im Rahmen von Cloud-Dienstleistungen erbringt Axians Software, Plattform, oder Infrastructure as a Service (SaaS, PaaS und IaaS). Dabei stellt Axians dem Kunden die vereinbarte Software bzw. Softwarefunktionen, Plattform (komplette Infrastruktur inklusive standardisierter Schnittstellen), oder Infrastruktur (IT-Ressourcen wie zB Rechenleistung, Datenspeicher oder Netze) zur Nutzung in einer von Axians oder Dritten betriebenen Cloudinfrastruktur zur Verfügung, einschließlich der notwendigen Zugänge.

13.4 Der Kunde unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Leistungen durch seine Nutzer.

13.5 Der Kunde ist für die Migration der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags mit Axians auf ein anderes System selbst verantwortlich. Soweit vereinbart, ist Axians auf Verlangen im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen Nachfolger oder den Kunden in die Lage zu versetzen, die Leistung zu übernehmen. Die Vergütung für die Migrationsunterstützung erfolgt nach Aufwand zu den vereinbarten oder (mangels ausdrücklicher Vereinbarung) angemessenen Vergütungssätzen. Der Kunde erbringt die ihm möglichen notwendigen Mitwirkungsleistungen unentgeltlich, rechtzeitig und vollständig.

13.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Systeme und Daten, die er Axians im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch Axians dafür betrieben bzw. verarbeitet werden dürfen. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung prüft der Kunde eigenverantwortlich, ob die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung an Axians übermittelten Daten personenbezogene Daten darstellen und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Wege der Auftragsverarbeitung zulässig ist.

13.7 Der Kunde ist für Art und Inhalt der Axians zur Verfügung gestellten Daten und Software verantwortlich. Nutzt der Kunde die Leistungen – zB IaaS –, um den Nutzern Software und andere Serviceangebote zur Verfügung zu stellen, ist er auch für deren Nutzung verantwortlich. Der Kunde unterrichtet die jeweiligen Nutzer im erforderlichen Umfang über die für sie relevanten Leistungen, deren Grenzen und über relevante Mitwirkungsleistungen. Der Kunde ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern oder zu beenden. Unbenommen ist die Pflicht von Axians, angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

14.1 Axians behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten Waren (zB Geräten, Komponenten und verkauften Softwareprodukten) bis zur vollständigen Bezahlung derselben das Eigentum vor und kann die Ware als Eigentum von Axians kennzeichnen. Diese Kennzeichnung der Ware darf vom Kunden nicht entfernt werden. Der Kunde ist zu einer Veräußerung der Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes dann berechtigt, wenn die Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Kunde Axians den Drittschuldner bekannt gibt sowie eine schriftliche Zustimmung von Axians einholt. Er tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an Axians ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Axians behält sich das Recht vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald

der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind generell unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte von Axians abzuwehren und Axians unverzüglich zu unterrichten.

14.2 Bei Zahlungsverzug von zumindest 8 Tagen sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenz-, Vor- oder Reorganisationsverfahrens über das Vermögen des Kunden ist der Kunde verpflichtet, Axians die Waren und die lizenzierten Softwareprodukte (siehe § 15) auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Die Rückgabeaufforderung von Axians gilt jedoch nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Axians dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Axians ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bzw. die Werknutzungsrechte lizenzierten Softwareprodukte anderweitig freihändig zu verwerten, wobei der Erlös auf ihre Forderung gegen den Kunden anzurechnen ist. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Axians darüber hinaus berechtigt, künftige Lieferungen/Leistungen gleich welcher Art nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung des künftigen Entgelts (gilt auch für Entgelte für auf Dauer abgeschlossene Verträge) durchzuführen.

§ 15 Nutzungsrecht und geistiges Eigentum

15.1 Das gesamte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags bestehende geistige Eigentum der Axians verbleibt bei der Axians.

15.2 Sämtliche Rechte an von Axians und/oder von Axians-Mitarbeitern bzw. -Subunternehmern im Rahmen des erteilten Auftrags erarbeiteten Arbeitsergebnissen - insbesondere alle Rechte an Computerprogrammen - verbleiben bei Axians. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung bzw. Anpassung einer Software werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Rechte von Axians zieht u. a. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

15.3 Mit der Bezahlung sämtlicher Rechnungen aus dem Auftrag räumt Axians dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, das geistige Eigentum der Axians, insbesondere übergebene Programme in dem zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung gültigen Programmstand (Release), für eigene innerbetriebliche bzw. vertraglich vereinbarte Zwecke entsprechend dem mit Axians vereinbarten Einsatzgebiet während der Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, das geistige Eigentum der Axians bzw. Programme über das erforderliche Ausmaß und die Vertragsdauer hinaus zu nutzen, vervielfältigen, Sicherheitskopien anzufertigen, sie zu bearbeiten oder Dritten, in welcher Form auch immer, zur Verfügung zu stellen.

15.4 Das Nutzungsrecht an der Software umfasst nicht das Recht zur Vermietung, Verleihung, Unterlizenzierung, Verbreitung, öffentlicher Wiedergabe und sonstige zur Verfügung Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden. Das Recht zur Vervielfältigung besteht insoweit, als dies für Back-up-Zwecke notwendig ist. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung ist es nicht erlaubt, die Software ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu dekompileieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurückzuentwickeln. Die Überlassung erfolgt in maschinenlesbarer Form ohne Quellcode.

15.5 Für Software von Herstellern bestimmen sich die Nutzungsrechte ausschließlich nach deren Endkundenbedingungen. Der Kunde erkennt an, dass die Einhaltung der für die jeweilige Software geltenden Endkundenbedingungen Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist und dass die Rechte bei Verstoß gegen diese Bestimmungen entzogen werden können.

15.6 Enthaltene Arbeitsergebnisse Open-Source-Software, erhält der Kunde Nutzungsrechte ausschließlich entsprechend der jeweilig geltenden Lizenzbedingungen der Open-Source-Software, auf die Axians bei Lieferung hinweist.

15.7 Nutzung der Software als SaaS: Ist nur eine Nutzung der Software als Cloud-Dienstleistung vereinbart, werden die Software und Daten als SaaS-Lösung für interne Zwecke, nicht aber zu gewerblichen Zwecken, gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den im Vertrag angegebenen Zweck.

15.8 Dem Lizenzgeber bzw. Axians wird ermöglicht, die auf den Servern des Lizenznehmers gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.

15.9 Stellt der Lizenzgeber resp. Axians dem Kunden die Software (insbesondere im Rechenzentrum von Axians oder eines Dritten, in dem der Server mit der Software steht) zur Nutzung bereit, schuldet Axians, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Auftraggebers und dem beschriebenen Übergabepunkt.

15.10 Für die Nutzung der Software bzw. Daten müssen die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Systemvoraussetzungen beim

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

Auftraggeber erfüllt sein. Der Auftraggeber trägt hierfür selbst die Verantwortung.

- 15.11 Bei zeitlich beschränkten Nutzungsrechten wird der Kunde die Arbeitsergebnisse nach Beendigung des Vertrages unter Löschung aller gezogener Kopien an Axians zurückgeben.

§ 16 Haftungsbestimmungen

- 16.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen Forderung von Axians aufzurechnen, wenn Axians die Forderung des Kunden entweder schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sein sollte.

- 16.2 Gerät Axians mit ihren Leistungen schuldhaft in Verzug, kann der Kunde per Einschreiben eine angemessene Nachfrist, die mindestens acht Wochen beträgt, mit Rücktrittsandrohung setzen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Tritt der Kunde nach Ablauf der Nachfrist zurück, kann er die bereits erbrachten Zahlungen für den vom Verzug betroffenen Lieferungs- oder Leistungsteil zurückfordern.

- 16.3 Zum Schadenersatz ist Axians in allen in Betracht kommenden Fällen (zB Verzugsschaden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Schadenersatz aus Verschulden bei Vertragsabschluss etc.) nur dann verpflichtet, wenn Axians oder ihr gesetzlich zuzurechnende Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (siehe Absatz 16.4) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sämtliche Ansprüche dieser Art verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber drei Jahre nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Axians ist in jedem Fall, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. In allen Fällen, in denen Axians eine Ersatzpflicht trifft, insbesondere auch nach Satz 1, ist diese der Höhe nach und unabhängig von deren Rechtsgrund auf den Wert des betroffenen Auftrags beschränkt. Dieser Wert des betroffenen Auftrags ist der gezahlte Nettopreis des Produktes oder der Dienstleistung (bei wiederkehrendem Entgelt tritt an die Stelle des Preises das Entgelt für 12 Monate), wobei jeweils jenes Produkt bzw. jene Dienstleistung heranzuziehen ist, das/die den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist oder in direkter Beziehung dazu steht. Für Personenschäden gelten keine Haftungsausschlüsse und -beschränkungen; diesbezügliche Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 16.4 Axians haftet gemäß § 1313a ABGB im selben Umfang für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, wenn das Fehlverhalten bei Tätigkeiten gesetzt wird, die typischerweise im Zuge der Vertragserfüllung passieren.

§ 17 Höhere Gewalt

- 17.1 Weder Axians noch der Kunde haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern und soweit die Nichterfüllung bzw. die verzögerte Erfüllung unvorhersehbar oder branchenüblich unabwendbar war und direkt oder indirekt Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosionen, Naturereignisse, Naturkatastrophen, Unwetter, nukleare, chemische oder biologische Verseuchung, die nicht von der jeweiligen Vertragspartei verursacht wurden, Kriegshandlungen, Terrorismus, Unruhen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufstände oder Revolutionen, zivile Unruhen, Embargo, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, Pandemien und alle anderen Ereignisse oder Umstände verursacht wird, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen. Bei solchen Ereignissen oder Umständen, die zu einer Nichterfüllung bzw. verzögerten Erfüllung führen, handelt es sich um Ereignisse höherer Gewalt. Solange ein Ereignis höherer Gewalt andauert, ist die zur Leistungserbringung verpflichtete Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, insoweit, als diese Verpflichtungen durch ein solches Ereignis höherer Gewalt betroffen sind.

- 17.2 Die sich auf einen außerordentlichen Zufall berufende Vertragspartei ist verpflichtet, die andere unverzüglich davon und der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu verständigen.

- 17.3 Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Verständigung, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag oder dem Einzelauftrag (je nach der Betroffenheit von dem Ereignis höherer Gewalt) zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt bei Dauerschuldverhältnissen das Recht zur Kündigung.

§ 18 Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werden streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden. Nicht als Dritte gelten die Gesellschaften der Axians DACH, soweit die Weitergabe dem Zweck der Vertragsabwicklung dient oder dies für bilanztechnische, steuerliche oder revisionsrechtliche Zwecke, oder zur Dokumentation von produktsicherheitsrelevanten Aspekten erforderlich ist, und die Geheimhaltung sichergestellt ist (VINCI Energies Deutschland ICT GmbH, VINCI Energies CEE ICT GmbH, und Axians Schweiz AG, inklusive deren verbundener Unternehmen im Sinne der § 15 AktG und derer sonstiger

Tochterunternehmen). Ebenso ist Axians die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Subunternehmen gestattet, sofern die Weitergabe für die Leistungserbringung erforderlich und die Verschwiegenheit sichergestellt ist.

- 18.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (1) bei Übermittlung bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren, (2) nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der anderen Vertragspartei oder eines Dritten offenkundig geworden sind, (3) von der empfangenden Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, entwickelt worden sind oder (4) gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Die jeweils andere Vertragspartei ist über eine solche Veröffentlichungspflicht unverzüglich und vorab zu informieren und es ist ihr die Möglichkeit der Abwehr einer solchen Verfügung bzw. Entscheidung einzuräumen.

- 18.3 Sollte der Kunde gesetzlich oder durch eine Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen der Axians verpflichtet sein, muss der Kunde – soweit gesetzlich zulässig – Axians so schnell wie möglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung informieren und wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ergreifen (und Axians dabei unterstützen), um den Umfang der Offenlegung zu begrenzen, einschließlich der Beantragung einer Anordnung zum Schutz der Informationen vor öffentlicher Offenlegung.

- 18.4 Axians und der Kunde verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); sie stellen sicher, dass ihre Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis, implementieren die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen und setzen die Betroffenenrechte sowie die weiteren gesetzlichen Pflichten gesetzeskonform um. Axians verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und von Mitarbeitern und Nutzern des Kunden nur in dem für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Umfang. Sofern hierzu nötig, verpflichtet sich der Kunde zum Abschluss eines Auftragsdatenvertrags mit Axians.

- 18.5 Der Kunde übernimmt für diejenigen Mitarbeiter und Kontaktperson, die er gegenüber Axians benennt, die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO. Soweit er hierfür Informationen benötigt, teilt Axians diese auf Anfrage mit.

§ 19 Zusätzliche Bedingungen für Wartungsleistungen

Anwendungsbereich

- 19.1 Die folgenden Bedingungen des § 19 gelten dann, wenn Axians als Vertragsleistung die Wartung von Wartungsgegenständen übernimmt, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind vorrangig zu den anderen Abschnitten dieser AGB anzuwenden, je nachdem welcher Leistungstyp vorliegt. Sofern und soweit nicht anders ausdrücklich in diesem Abschnitt festgelegt wurde, kommen die übrigen Abschnitte dieser AGB zur Anwendung. Sollte eine durch den jeweiligen Hersteller durchzuführende Wartung Gegenstand des Wartungsvertrags sein, gelten betreffend solche Wartungsleistungen in Bezug auf den Leistungsumfang und Gewährleistungsausschlüsse vorrangig die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betroffenen Herstellers (siehe Absatz 1.3).

Definitionen

- 19.2 Die nachstehenden Begriffe haben in § 19 und im jeweiligen Angebot sowie Wartungsvertrag samt Anlagen die folgende Bedeutung:
- (1) **Betriebsbereitschaft:** Einsatzfähigkeit eines Wartungsgegenstandes im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen und in der zugehörigen Dokumentation beschriebenen Testmaßnahmen. Wenn die Testmaßnahmen mit einem positiven Ergebnis enden, ist der Wartungsgegenstand betriebsbereit. Zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft gehören nicht die Installation oder die Konfiguration von System- und Anwendungssoftware und Rücksicherung von Daten auf den Wartungsgegenstand.
 - (2) **Betriebszeit:** Zeitraum innerhalb welcher der Kunde eine Meldung einreichen kann; Betriebszeit unterscheidet sich jedoch von der Servicezeit (siehe Absatz 19.2 Ziffer 6).
 - (3) **Instandsetzungszeit:** Zeit zwischen der Meldungsannahme einer gültigen Meldung bei Axians und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des betreffenden Wartungsgegenstandes.
 - (4) **Fixzeit:** verbindliche, von Axians ausdrücklich im Wartungsvertrag/Wartungsschein zugesagte Instandsetzungszeit.
 - (5) **Reaktionszeit:** Zeitraum (innerhalb der Servicezeit) zwischen der Meldungsannahme einer gültigen Meldung bei Axians und der ersten (versuchten) Kontaktaufnahme eines fachlich zuständigen Mitarbeiters der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

- Axians als erste Maßnahme der Instandsetzung (Störungsanalyse bzw. -behebung).
- (6) *Servicezeit:* die im Wartungsschein je Wartungsgegenstand festgelegte Zeit, innerhalb welcher Wartungsleistungen durch Axians durchgeführt werden.
- (7) *Techniker vor Ort Zeit:* Zeitdauer zwischen Meldungsannahme einer gültigen Meldung und dem Eintreffen eines Technikers der Axians am Installationsort des betreffenden Wartungsgegenstandes.
- (8) *Techniker vor Ort Zeit mit Ersatzteil (Störungsbehebungsbeginnzeit):* Zeitdauer zwischen Meldungsannahme einer gültigen Meldung und dem Eintreffen eines Technikers der Axians am Installationsort des betreffenden Wartungsgegenstandes mit einem Ersatzteil, mit welchem die gemeldete Störung am betreffenden Wartungsgegenstand voraussichtlich behoben werden kann.
- (9) *Wartungsgegenstand/Wartungsgegenstände:* das/die im Wartungsvertrag und/oder Wartungsschein beschriebenen Gerät(e) und/oder deren Komponenten, das/die Gegenstand des Wartungsvertrags ist/sind.
- (10) *Wartungsleistungen/Wartung:* sämtliche Tätigkeiten zur Diagnose, Eingrenzung und Behebung von Störungen, Fehlern oder Funktionsbeeinträchtigungen der Wartungsgegenstände.
- (11) *Wartungsschein:* integrierender Bestandteil des Wartungsvertrags, in welchem u.a. Wartungsgegenstände, Wartungspreise, Servicezeiten, sowie Aufstellungsort und Vertragsdauer geregelt sind.
- (12) *Wartungsvertrag:* zwischen den Parteien betreffend die konkreten Wartungsleistungen abgeschlossener Vertrag.
- Wartungsvertrag und Wartungsgegenstand**
- 19.3 **Wartungsvertrag**
Die Parteien schließen in Bezug auf die Wartungsleistungen in der Regel einen schriftlichen Wartungsvertrag ab. Gegenstand des Wartungsvertrags ist die Wartung von Wartungsgeräten. Die Wartung beginnt mit dem im Wartungsvertrag/-schein eingetragenen Datum.
- 19.4 **Erstinspektion**
Würde der Wartungsgegenstand nicht bei Axians gekauft und / oder ist für den Wartungsgegenstand die Herstellergarantie bereits abgelaufen, so behält sich Axians das Recht vor, vor Beginn der Wartung eine Erstinspektion durchzuführen. Axians ist berechtigt, einen hierdurch entstandenen Aufwand gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu verrechnen.
- 19.5 **Zustand, Aufstellungsort**
Axians schuldet nur die Pflege und Instandhaltung solcher Wartungsgegenstände, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und an einem geeigneten Betriebsort aufgestellt sind.
- 19.6 **Erfüllungsort ist der Aufstellungsort der Wartungsgegenstände im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.** Eine Änderung des Aufstellungsortes bedarf der vorherigen Zustimmung von Axians und ist mit angemessenem Vorlauf schriftlich anzukündigen. Axians wird die Wartung unverändert fortsetzen, wenn damit ein nur unwesentlich erhöhter Aufwand verbunden ist. Geht die Umsetzung mit einem hierüber erhöhten Aufwand für die Erbringung der Leistung einher, so ist Axians berechtigt, die vorgenannte Zustimmung von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. Sofern eine Ersatzteilbevorratung vereinbart wurde, gelten vereinbarte Ankunfts- oder Austauschzeiten oder vergleichbare Leistungszeiten bis zum Abschluss der Umlagerung der Ersatzteile als unverbindliche Schätzung ohne weitere rechtlich relevante Zusagen.
- 19.7 **Sollte die Veränderung des Leistungsortes zu einem für Axians unzumutbaren Aufwand führen (etwa, weil eine Ersatzteilbevorratung, die zur Einhaltung des Service Levels erforderlich ist, nicht möglich ist), wird Axians zunächst prüfen, ob eine Herabstufung des Servicelevels möglich ist.** Nach positiver Prüfung wird Axians unverzüglich – mit der entsprechenden Herabstufung des Servicelevels - die Zustimmung zur Veränderung des Leistungsortes erklären. Eine solche Herabstufung berührt die Kosten sowie die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für den laufenden Wartungszeitraum nicht. Sollte auch eine Herabstufung des Servicelevels nicht möglich sein oder vom Auftraggeber nicht akzeptiert werden, wird Axians keine Zustimmung erklären. Axians Verpflichtung zur Wartung der von der Verlagerung betroffenen Vertragsgeräte endet in diesem Fall mit dem Tag der Veränderung des Aufstellungsortes. Auch das Ende der Verpflichtung zur Wartung berührt die Kosten und die Zahlungsverpflichtung für den laufenden Wartungszeitraum nicht.
- 19.8 **Eine Änderung des Aufstellungsortes ohne schriftliche Zustimmung durch Axians stellt einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrags durch Axians dar.**
- 19.9 **Änderungen und Erweiterungen der Wartungsgegenstände**
Änderungen und Erweiterungen von Software und/oder Hardware an den Wartungsgegenständen müssen der Axians unverzüglich angezeigt werden. Änderungen und Erweiterungen, die nicht durch Axians selbst durchgeführt werden, sind erst nach einer ausdrücklichen Zustimmung vom Wartungsvertrag mit umfasst. Axians wird die Zustimmung beim Vorliegen folgender Voraussetzungen nicht verweigern: (i) entsprechende schriftliche Meldung des Auftraggebers, (ii) Überprüfung durch Axians, sowie (iii) störungsfreier Betrieb von mindestens 3 Monaten ab der o.a. Meldung und Überprüfung.
- Änderungen und Erweiterungen können die Aufwendungen für die Wartung der Wartungsgegenstände beeinflussen. Axians behält sich das Recht vor, in diesem Fall die Wartungsgebühren entsprechend zu erhöhen.
- Axians wird von der Leistungspflicht frei, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Axians Veränderungen und/oder Erweiterungen von Wartungsgegenständen vornimmt.
- 19.10 **Gebrauchtsysteme/Fremdkomponenten**
Nicht durch Axians gelieferte Gebrauchtsysteme und/oder Komponenten der Wartungsgegenstände werden erst nach einer Überprüfung und einem Beobachtungszeitraum von 3 Monaten nach Wartungsvertragsabschluss tatsächlicher Bestandteil des Wartungsvertrages. Axians übernimmt erst nach diesem Zeitraum die vertraglichen Leistungen in Bezug auf die betroffenen Wartungsgegenstände bzw. deren betroffenen Komponenten.
- 19.11 **Aufnahme von zusätzlichen Wartungsgegenständen**
Sofern der Auftraggeber nach Unterfertigung des Wartungsvertrages zusätzliche Wartungsgegenstände in Wartung nehmen will, wird ihm nach der entsprechenden Prüfung und Zustimmung der Axians ein neuer Wartungsschein, in dem diese (zusätzlichen) Wartungsgegenstände aufgenommen werden, übermittelt. Mit Zugang dieses neuen Wartungsscheines ist der Wartungsvertrag auf die neuen Wartungsgegenstände gemäß neuem Wartungsschein erweitert.
- 19.12 **Wartung von sonstigen Geräten**
Allfällige Wartung von nicht im Wartungsschein enthaltenen Geräten bzw. Komponenten von solchen Geräten kann nur bei ausdrücklicher Zustimmung von Axians gegen gesonderte Verrechnung erfolgen, wobei auch für solche Leistungen die Bedingungen des mit dem Auftraggeber (über Wartungsgegenstände) abgeschlossenen Wartungsvertrags und dieser AGB zur Anwendung kommen.
- Störungsmeldung**
- 19.13 **Gültiger Meldungseingang**
Meldungen sämtlicher Störungen durch den Auftraggeber haben ausschließlich telefonisch über die Hotline zu erfolgen. Beim Vertragsabschluss werden die Kontaktdaten der Hotline dem Auftraggeber bekannt gegeben.
- 19.14 **Meldungsannahme**
Trifft eine gültige Meldung während der vereinbarten Servicezeit bei Axians ein, ist der Zeitpunkt des Einlangens auch zugleich der Zeitpunkt der Meldungsannahme. Gültige Meldungen, die außerhalb der Servicezeiten einlangen, gelten erst mit Beginn der nächstfolgenden Servicezeit als angenommen (selbst wenn Axians innerhalb der Betriebszeiten den bloßen Empfang der eingereichten Meldung bestätigt). Reaktions- und Instandsetzungs-/Fixzeiten beginnen erst mit der Meldungsannahme.
- Leistungsumfang**
- 19.15 **Reparatur und Austausch**
Sollte im Rahmen der Wartung die Reparatur oder der Austausch von defekten Teilen erforderlich sein, liegt, sofern und soweit nicht anders vereinbart wurde, die Auswahl zwischen Reparatur und Austausch ausschließlich bei Axians. Der Austausch von defekten Teilen setzt eine Ersatzteilverfügbarkeit am internationalen IT-Markt voraus. Sollte die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft aufgrund der mangelnden Ersatzteilverfügbarkeit am internationalen IT-Markt nicht möglich sein, können daraus keine Ansprüche gegen Axians abgeleitet werden.
- 19.16 **Herstellerupdates / Updates**
Axians wird die Wartungsgegenstände mit allen vom Hersteller zwingend vorgeschriebenen technischen Änderungen versehen. Sofern diese Änderungen beim Hersteller kostenpflichtig sind, wird Axians diese gegenüber dem Auftraggeber weiterverrechnen. Für diese Leistung muss der Auftraggeber einen Auftrag erteilen. Betriebssystem- und Softwareupdates von eingesetzten Anwendungen auf den Wartungsgegenständen unterliegen dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers und sind vom Leistungsumfang ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte sich im Zuge der Ausführung der Wartungsleistung ergeben, dass für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ein Betriebssystem- und/oder Softwareupdate erforderlich ist, kann diesbezüglich an Axians ein gesonderter Auftrag erteilt werden. Sollte Axians diesen Auftrag annehmen, werden diesbezügliche Leistungen der Axians gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber sichert dabei zu, dass er über sämtliche Berechtigungen des Herstellers für die Ausführung der beauftragten Leistung durch Axians verfügt und wird Axians in diesem Zusammenhang zur Gänze schad- und klaglos halten. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf Absatz 4.6 hingewiesen.
- 19.17 **Ersatzteile**
Axians verpflichtet sich zur ausschließlichen Lieferung und Verwendung von Original-Ersatzteilen. Beim Einbau von Ersatzteilen in Wartungsgegenstände wird Axians entweder Neuteile oder Austauschteile, deren Funktionen einem Neuteil entsprechen, verwenden. Eingebaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Axians und übergehen mit vollständiger Zahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Ausgenommen hiervon sind solche Ersatzteile, die von Axians bloß vorübergehend zur Instandsetzung der Wartungsgegenstände verwendet wurden; an solchen Ersatzteilen erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum. Aus Wartungsgegenständen ausgebaute Ersatzteile gehen in das Eigentum der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

- Axians über. Ersatzteile unterliegen technischen Änderungen, die deren Verfügbarkeit und Verwendbarkeit einschränken können.
- 19.18 Beim Austausch von höherwertigeren (als vertraglich geschuldeten) Waren (Komponenten) im Rahmen eines Wartungsvertrages geht das Eigentum an der neuen Ware (Komponente) auch bei vollständiger Bezahlung der Wartungsgebühren erst nach Ablauf eines Jahres auf den AG über. Bis dahin ist Axians jederzeit berechtigt derartige Komponenten abermals zu tauschen. Die beim Kunden getauschten Waren (Komponenten) gehen mit dem Austausch in das Eigentum von Axians über. Für Waren (Komponenten), die der Kunde zu einem früheren Zeitpunkt oder nicht von Axians erworben hat, sichert der Kunde zu, dass sich diese in seinem ausschließlichen Eigentum befinden und sich bei Vertragsbeginn in funktionsfähigem Zustand befinden. Der Kunde bietet Axians die Möglichkeit einer diesbezüglichen Überprüfung und/oder stellt auf Aufforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung.
- 19.19 Leistungserbringung:
Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist lediglich die Bearbeitung von Fehlern und Störungen innerhalb der etwaig vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungsquoten geschuldet, hingegen nicht die Behebung.
- 19.20 Alle Leistungen werden durch Axians oder durch einen von Axians beauftragten Dritten erbracht.
- Vom Leistungsumfang nicht erfasste Leistungen, Ausschlüsse**
- 19.21 Allgemeine Ausschlüsse
Von den Wartungsleistungen ausdrücklich ausgeschlossen sind insbesondere:
1. Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen/Ausfällen iZm höherer Gewalt, äußeren Einwirkungen und Ereignissen, die nicht aus der Sphäre von Axians stammen, zB Eingriffe Dritter, Sabotage, Blitzeinschlag, Brand, Störungen der Energieversorgung, unsachgemäße Bedienung, Benutzung oder Lagerung (Maßstab: Vorgaben des Herstellers), sowie Ersatz von Verbrauchsmaterial, Verschleißteilen, Zusatzeinrichtungen, und Zubehör, Rahmen und Verkleidungen (zB Druckkopf, Hammerbank, Batterien).
- Darüber hinaus wird Axians von den vertraglichen Verpflichtungen frei, wenn der Hersteller die Wartung einstellt.
- Im Übrigen wird insbesondere auf die Bedingungen unter Absatz 12.24 und § 17 verwiesen.
- 19.22 Änderung des Aufstellungsortes
Auch der Abbau und die Aufstellung der Geräte bei einem Standortwechsel (Ändern des Aufstellungsortes) sind von den Leistungen des Wartungsvertrages nicht umfasst.
- 19.23 Servicezeiten
Nicht abgedeckt durch den Wartungsvertrag sind alle Leistungen, die außerhalb der Servicezeit erbracht werden. Werden auf Wunsch des Auftraggebers und mit der Zustimmung der Axians außerhalb der vertraglich vereinbarten Servicezeit Wartungsleistungen veranlasst, so werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt; ausgenommen hiervon sind die bei diesen Wartungsleistungen benötigten, für den Auftraggeber kostenfreien Ersatzteile, die von Axians nicht extra berechnet werden.
- 19.24 Hardwarekonfigurationen
Axians liefert keine Firmware (inklusive Patches) oder Software Updates im Rahmen der Axians Wartungsleistungen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für eine aktuelle Sicherung der kompletten Hardwarekonfiguration. Im Bedarfsfall ist das Ein- bzw. Rückspielen der Konfiguration durch Axians nur möglich, wenn diese seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt und gesondert beauftragt wird.
- 19.25 Datensicherung:
Für die Datensicherung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Soweit technisch möglich, trifft der Auftraggeber regelmäßig vor Beginn der Wartungsarbeiten alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten auf den betroffenen Wartungsgegenständen. Eine allenfalls (zB im Falle eines Datenverlustes) erforderliche Wiederherstellung von Daten ist vom Leistungsumfang nicht erfasst und kann (mit schriftlicher Zustimmung von Axians) durch Auftraggeber gesondert in Auftrag gegeben werden. Axians haftet nicht für Schäden, die auf unzureichende Schutzvorkehrungen des Auftraggebers gegen den Verlust seiner Daten beruhen. Falls für Axians aufgrund einer mangelnden Sicherung der Daten durch den Auftraggeber oder diesbezüglicher Risiken ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, ist Axians zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt.
- Unterstützung durch den Auftraggeber**
- 19.26 Zugänge, Personal
Der Auftraggeber gewährt während der Dauer des Wartungsvertrages dem Personal der Axians und/oder des von Axians beauftragten Dritten den zur Störungsbehebung notwendigen Zugang zu den Wartungsgegenständen und, soweit erforderlich, auch zu Systemen des Auftraggebers. Soweit im Rahmen des vereinbarten Betreuungskonzeptes erforderlich, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer entsprechende Räume und Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Bei Erbringung der Leistung unterstützt der Auftraggeber Axians und stellt sicher, dass das mit dem von
- Auftraggeber benutzten Programmen und Arbeitsabläufen vertraute Personal zur Verfügung steht.
- 19.27 Fernzugriff:
Der Auftraggeber stellt der Axians für die Fehleranalyse und -behebung einen Fernzugriff auf die Wartungsgegenstände per Modem oder Telefon bzw. Datenverbindung bereit. Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung der erforderlichen Modem-/Telefon- bzw. Datenverbindungen am Kundenstandort und des temporären Benutzerzugriffs für Axians und/oder einen von Axians beauftragten Dritten auf die Wartungsgegenstände verantwortlich. Alle Aktivitäten des Fernzugriffs auf die Wartungsgegenstände werden unter Kontrolle des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Sicherheit seiner Daten und die Vorhaltung / Pflege von Prozeduren für die Wiederherstellung verloren gegangener oder geänderten Dateien, Daten oder Programmen auf den Wartungsgegenständen. Wird der Fernzugriff auf die Wartungsgegenstände nicht ermöglicht, kann sich dies auf die Wartungsleistungen und die Instandsetzung bzw. Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nachteilig auswirken. Solche nachteilige Folgen, insbesondere Verzögerungen, liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers; Verzögerungen werden in die vereinbarte Instandsetzungszeit nicht eingerechnet. Absatz 4.6 gilt sinngemäß.
- 19.28 Einhaltung der Richtlinien
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweils gültigen technischen Betriebsbedingungen des Herstellers und die produktspezifischen Vorgaben einzuhalten. Die vom Auftraggeber verwendeten Datenträger müssen den üblichen Richtlinien und Fachnormen entsprechen.
- 19.29 Verletzung der Mitwirkungspflicht
Erfüllt der Auftraggeber die unter § 19 genannten Verpflichtungen oder sonstige Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und entstehen dadurch bei Axians Mehraufwände, werden diese dem Auftraggeber zu verrechnen – oder, mangels Vereinbarung, angemessenen - Stundensätzen verrechnet.
- Bestätigung des Auftraggebers**
- 19.30 Bei einer (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft vor Ort bestätigt der Auftraggeber die erfolgreich (wieder-)hergestellte Betriebsbereitschaft ausdrücklich durch die Unterzeichnung einer Erklärung.
- 19.31 Im Falle einer remote durchgeführten (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft gilt die erfolgreich (wieder-)hergestellte Betriebsbereitschaft als vom Auftraggeber bestätigt, wenn der Auftraggeber keinen Einwand binnen 2 Werktagen ab dem Abschluss der Wartungsleistungen durch Axians schriftlich erhebt.
- Vergütung**
- 19.32 Für die Leistungserbringung im Rahmen des Wartungsvertrages erhält Axians eine Pauschale, die im Wartungsvertrag/-schein für die einzelnen Wartungsgegenstände angegeben ist. Die Pauschale ist – sofern und soweit nicht anders vereinbart wurde - monatlich und unabhängig von einer erforderlichen bzw. vom Auftraggeber tatsächlich gemeldeten Wartung der Wartungsgegenstände vom Auftraggeber zu entrichten. Eine vorausbezahlte oder bereits fällige Vergütung wird daher auch bei Nichtnutzung der Vertragsleistungen innerhalb des vereinbarten Zeitraums nicht rückerstattet bzw. gutgeschrieben. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 19.33 In Bezug auf die Preisanpassung wird auf die Bestimmungen gem. dem § 9, insbesondere Absatz 9.9, sowie in Bezug auf die Ersatzteile Absatz 9.13 und 9.14, verwiesen (wobei sich die darin enthaltenen Klauseln auf die Preiserhöhungen durch sämtliche Hersteller, Lieferanten und Verkäufer am internationalen IT-Markt beziehen).
- Laufzeit; Kündigung**
- 19.34 Sofern im Wartungsvertrag und/oder -schein keine Laufzeit ausdrücklich angeführt ist, beträgt die Mindestlaufzeit für Wartungsverträge 12 Monate. Sollte der Wartungsvertrag von keiner der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der (vereinbarten oder o.a. Mindest-)Laufzeit schriftlich gekündigt werden, geht der Wartungsvertrag automatisch in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter § 11.
- § 20 Regulatorische Anforderungen**
- 20.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Axians nicht verpflichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen, die den Kunden treffen. Das gilt insbesondere für banken- und wertpapierrechtliche Anforderungen, die Mindestanforderungen an das Risikomanagement, die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT, Art. 30 bis 32 der Delegierten EU-Verordnung 2017/565, die EU-Finanzmarkttrichtlinie MiFID (Markets in Financial Instruments Directive), den Digital Operational Resilience Act (DORA), und den Sarbanes-Oxley Act (SOA).
- 20.2 Das gilt ebenfalls für künftige rechtliche Rahmenbedingungen des europäischen, österreichischen oder eines ausländischen Gesetzgebers oder einer Institution wie der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) im Banken- und Wertpapiersektor. „Rechtliche Rahmenbedingungen“ meint dabei alle

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AXIANS ICT Austria GmbH

Stand 04/2026

Gesetze im formellen und materiellen Sinne, aber auch den nichtgesetzlichen Rahmen wie Richtlinien und Standards.

§ 21 Sanktionen und Exportbeschränkungen

- 21.1 Bei Weiterleitung von Waren ins Ausland hat der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des österreichischen Außenwirtschaftsgesetzes, der Dual-Use-VO der EU, des US-Außenwirtschaftsrechts, oder der sonstigen vergleichbaren internationalen Beschränkungen unterliegt.
- 21.2 Die Vertragsparteien werden die einschlägigen Sanktionslisten der Europäischen Union, der Republik Österreich, der US-Ausführbehörden oder anderer relevanter Länder, zB European Sanctions List, Denied Persons List, sowie sonstige Warnhinweise der zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung beachten und danach handeln.
- 21.3 Der Kunde sichert Axians ausdrücklich zu, dass er
- (i) Nicht auf einer Sanktionsliste (insb. gemäß Absatz 21.1) steht;
 - (ii) nicht mit sanktionierten Personen oder Organisationen zusammenarbeitet; und
 - (iii) alle geltenden Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einhält und einhalten wird.
- 21.4 Der Kunde verpflichtet sich, eine Ausfuhr durch Axians gelieferter Waren und/oder deren Bestandteile in das Ausland oder eine Überlassung durch Axians erbrachter Leistungen (zur Gänze oder teilweise) an einen ausländischen Abnehmer nur bei Vorliegen allfälliger nach österreichischen Vorschriften oder Regelungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika erforderlichen Genehmigungen durchzuführen. Bei einem allfälligen Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde für jeden Axians hierdurch entstehenden Schaden.
- 21.5 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen.
- 21.6 Die Bedingungen gemäß dem § 22 sind vom Kunden in Bezug auf jedes Land, das nach den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften künftig Ausfuhrbeschränkungen unterworfen werden, einzuhalten.

§ 22 Kein Re-Export nach Russland und Belarus

- 22.1 Der Kunde darf die Vertragsleistungen, Güter oder deren Bestandteile, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu Axians geliefert/erbracht werden und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in die Republik Weißrussland oder zur Verwendung in diesen Ländern verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
- 22.2 Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 22.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 22.3 Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und hält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 22.1 vereiteln würden.
- 22.4 Jeder Verstoß gegen die Absätze 22.1 bis 22.3 stellt einen wesentlichen vertraglichen Verstoß dar, und Axians ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die fristlose Kündigung des Vertrags und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren/Leistungen, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 22.5 Der Kunde wird Axians unverzüglich über etwaige Probleme bei der Umsetzung der Absätze 22.1 bis 22.3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Absätze vereiteln könnten.
- 22.6 Der Kunde wird Axians Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 22.1 bis 22.3 innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

§ 23 Compliance

- 23.1 Der Kunde hat alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, das US Anti-Kickback Statute, den UK Bribery Act und die Gesetzgebung zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.
- 23.2 Der Kunde versichert und garantiert, dass weder er selbst noch seine Geschäftsführung, seine Mitarbeiter oder die Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Ausarbeitung oder der Verhandlung des Vertrags mit Axians eine unzulässige Vergütung erhalten haben oder erhalten werden.
- 23.3 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, zwingende gesetzliche Vorschriften ohne weiteres einzuhalten. Über branchenspezifische Vorgaben wird der Kunde Axians rechtzeitig und vollumfänglich informieren und, soweit nicht von

der Dienstleistung ausdrücklich umfasst, Axians für notwendigen Aufwendungen der Implementierung entsprechend entschädigen.

- 23.4 Axians hat das Recht, die Nutzung der Software einschließlich der Installation zu kontrollieren. Axians darf während der Geschäfts- bzw. Bürozeiten des Lizenznehmers die bestimmungsgemäße Nutzung der Dienstleistung entsprechend den relevanten Software-Lizenzbedingungen sowie gegebenenfalls weiteren Vereinbarungen in angemessenem Umfang kontrollieren. Die Überprüfung kann durch einen von Axians beauftragten und zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten erfolgen. Eine Überprüfung pro Jahr hat der Kunde unentgeltlich zu dulden.

§ 24 Referenznennung

- 24.1 Der Auftraggeber gestattet Axians widerruflich, seinen Namen in eine Referenzkundenliste aufzunehmen. Axians darf den Namen bis zum Widerruf zu Werbezwecken in Wort und Schrift, auch elektronisch, in beschränkt oder öffentlich zugänglichen Medien verwenden, um auf die Zusammenarbeit zu verweisen. Axians darf dies jedoch nur in einer angemessenen und für den Auftraggeber zumutbaren Weise tun.
- 24.2 Gleiches gilt für die Abbildung des Firmenlogos / Verwaltungslogos des Auftraggebers.

§ 25 Schlussbestimmungen

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen sowie der AGB als Ganzes nicht. Es gelten in diesem Fall zulässige und umsetzbare Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen. Dasselbe gilt für allfällige Lücken.
- 25.2 Alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten (insbesondere Kündigungen, Fristsetzungen, usw.) bedürfen der Schriftform. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird die Schriftform auch durch E-Mail sowie einfache elektronische Signatur gewahrt. Mündliche Abreden sind nur gültig, sofern und soweit sie in Schriftform bestätigt wurden; dasselbe gilt für ein allfälliges Abgehen von der vereinbarten Schriftform.
- 25.3 Der Vertrag darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Axians an Dritte abgetreten werden.
- 25.4 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Linz vereinbart.
- 25.5 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.